



DB Netz AG
Bahnhofstraße 1-5
48143 Münster

Neuwarendorf Auflassung BÜ 22,365

Strecke 2013, km 22,365

G.016130349

BoVEK-Kurzkonzept



Deutsche Bahn AG

DB Immobilien

Kundenteam Altlasten- und
Entsorgungsmanagement

Bernd Esser (Tel.: 0201 1822408)

26.07.2023

D.01G118601.05.151.0002

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Standortbeschreibung	4
2	Beschreibung der Baumaßnahmen und des Baufeldes	5
2.1	Baumaßnahme	5
2.2	Baufeld.....	5
2.3	Darstellung der Kontaminationssituation	5
2.3.1	Altlastverdachtsflächen	5
2.3.2	Darstellung und Bewertung abfalltechnischer Untersuchungen	5
3	Entsorgungskonzept	6
3.1	Beschreibung der anfallenden Abfälle und Mengenermittlung	6
3.2	Bereitstellungsflächen, Haufwerksbildung und Deklaration	6
3.3	Entsorgung und Aufbereitung der Abfälle.....	8
3.3.1	Bodenaushub.....	8
3.3.2	Bauschutt.....	8
3.3.3	Hinweise zum Umgang mit gefährlichen Abfällen	8
4	Arbeiten in kontaminierten Bereichen.....	9
5	Hinweis Mantelverordnung.....	9
6	Inanspruchnahme der Rückstellung „Ökologische Altlasten“	10
7	Defizitanalyse	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtsplan (Quelle DBImmMaps)	4
Abbildung 2: Systemskizze Haufwerkssicherung auf Bereitstellungsflächen.....	7

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Tabellarisches Entsorgungskonzept
Anlage 2:	Planunterlagen
Anlage 3:	Lageplan Altlastverdachtsflächen (entfällt)
Anlage 4:	Auszug aus dem AVV (Bauabfälle)
Anlage 5:	Abkürzungen
Anlage 6:	Rechtliche Grundlagen
Anlage 7:	Erläuterungen der bahninternen Einstufungen „ökologische Altlasten“ und abfallrechtliche Einstufungen / Klassifizierungen (LAGA, DepV, EBV)
Anlage 8:	Auszug Vorgaben Inanspruchnahme der Rückstellung „Ökologische Altlasten“ im Rahmen des BoVEK-Prozesses (nur für den internen Gebrauch)
Anhang 1:	Massen-/Kostenaufstellung

Quellenverzeichnis

- /1/ Auswertungsbericht der Historischen Erkundung im Kreis Warendorf für die Standorte 8601 Warendorf Kreis, 8602 Neubeckum; Planungsbüro TABERG GmbH, Lünen (03/1998)
- /2/ Erläuterungsbericht zur Entwurfsplanung Projektbezeichnung: 2013/Müssingen II + Neuwarendorf, Paket 1: Auflassung ntg BÜ 22,365, Streckennummer: 2013 von km 22,090 bis km 22,640, Strecke: Münster (Westf) Hbf - Rheda-Wiedenbrück; WSP Infrastructure Engineering GmbH, Berlin, 08.02.2023

Vorbemerkung

Grundsätzlich werden abfalltechnische Kurzkonzepte für Baumaßnahmen erstellt, bei denen die geschätzten Aushub- und Abbruchmengen unter dem Wert von 3.000 m³ liegen. Zudem wird vorausgesetzt, dass sich im Baufeld keine Altlasten-/ Kontaminationsverdachtsflächen mit der Einstufung „latente oder konkrete Gefahr bzw. sofortiger Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr“ (> HK 1.1/GK 1.1) befinden.

Im BoVEK-Check vom 20.04.2023 wurde die Abhandlung durch ein Kurzkonzept als ausreichend erachtet.

Ziel des Kurzkonzeptes ist die Darstellung des Umgangs mit Verwertungs- und Entsorgungsabläufen, für die bei der Baumaßnahme auftretenden Abfälle.

1 Standortbeschreibung

Lage: Bundesland NRW, Stadt Warendorf
Projekt: Neuwarendorf Auflassung BÜ 22,365
Strecke 2013 Münster (Westf) Hbf – Rheda-Wiedenbrück
Bahn-km 22,365
Nutzer EVU
Eigentümer DB Netz AG

Der Bahnübergang 22,365 befindet sich im Gebiet der Stadt Warendorf auf der Strecke 2013. Nördlich der Bahnstrecke verläuft in unmittelbarer Parallellage die Bundesstraße 64. Der Bahnübergang verbindet die südlich der Bahnstrecke gelegenen landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen mit der Bundesstraße sowie die links der Bahnstrecke gelegenen landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen. Die Straße, die den Bahnübergang kreuzt, ist eine reine Privatstraße ohne öffentlichen Verkehr.

Abbildung 1: Übersichtsplan (Quelle DBImmaps)



Die Baumaßnahme liegt nicht innerhalb von Naturschutz- bzw. Wasserschutzgebieten.

2 Beschreibung der Baumaßnahmen und des Baufeldes

2.1 Baumaßnahme

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sollen im Streckenabschnitt Neuwarendorf der Strecke 2013 Münster (Westf) Hbf – Rheda-Wiedenbrück insgesamt 5 nicht technisch gesicherte Bahnübergänge beseitigt werden.

Der vorhandene, nicht technisch gesicherte Bahnübergang wird beseitigt. Die Beseitigung erfolgt außerhalb des EKrG zu Lasten der DB Netz AG, da der kreuzende Weg nicht gewidmet ist und nicht durch öffentlichen Verkehr genutzt wird.

Die BÜ-Befestigung, die Wegbefestigungen im Kreuzungsstück sowie Andreaskreuze und BÜ-bezogene Verkehrszeichen werden zurückgebaut. Nördlich des Bahnübergangs wird die Oberflächenbefestigung bis zur Straßenkante der Bundesstraße B 64 ausgebaut und ein Bankett hergestellt. Die vorhandenen Schutzplankenabsenkungen werden ausgebaut und die Schutzplanke durchgängig hergestellt. Die Fahrbahnmarkierung sowie die weitere Beschilderung werden angepasst. Südlich des Bahnübergangs wird die Fahrbahnbefestigung ebenfalls rückgebaut. Das auf beiden Seiten des Bahnübergangs vorhandene Profil der Bahnstrecke wird durchgehend hergestellt.

Die Einzelheiten der Planung ist dem Erläuterungsbericht der Entwurfsplanung zu entnehmen.

2.2 Baufeld

Lage im Schutzgebiet:	nein (lt. www.uvo.nrw.de 25.07.2023)
Grundwasserflurabstand:	keine Angabe, Baugrundgutachten liegt nicht vor
Maßnahme greift ins Grundwasser ein?	nein
Auswirkungen auf das Umfeld:	bauzeitliche Emissionen (Schall und Erschütterungen)

2.3 Darstellung der Kontaminationssituation

2.3.1 Altlastverdachtsflächen

- Altlasten-/ Kontaminationsverdachtsflächen der DB AG
Im Rahmen des 4-Stufen-Programms ökologische Altlasten der DB AG wurde im Bereich der Maßnahme keine Altlastverdachtsflächen (ALVF) erfasst.
- Altlasten-/ Kontaminationsverdachtsflächen der Kommunen
Die Daten zu städtischen Verdachtsflächen liegen uns grundsätzlich nicht vor. Diese sind bei den zuständigen Behörden bei Bedarf anzufordern.

2.3.2 Darstellung und Bewertung abfalltechnischer Untersuchungen

Abfalltechnische Untersuchungen an den potentiell anfallenden mineralischen Abfällen sind bisher nicht durchgeführt worden. An den Aushubmassen sind somit baubegleitend Haufwerksbeprobungen durchzuführen.

3 Entsorgungskonzept

Grundsätzliches Ziel sollte die Vermeidung der Abfälle sein. Darüber hinaus gilt jedoch der Grundsatz. „Verwertung geht vor Beseitigung“. Im Vordergrund steht die Verwertung der Aushub-/Abbruchmaterialien/sonstige Abfälle im Bauvorhaben und die Kostenminimierung, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Das Entsorgungskonzept wird in tabellarischer Form erarbeitet und findet sich in der Anlage 1 zu diesem Kurzkonzept. Gemäß § 3 (1ff) KrWG handelt es sich nur dann um Abfall, wenn die anfallenden Materialien nicht im Baufeld weiterverwendet werden sollen oder können, also ein Entledigungswille besteht oder sich der Sachen entledigt werden muss (z.B. aufgrund hoher Schadstoffgehalte).

3.1 Beschreibung der anfallenden Abfälle und Mengenermittlung

In entsorgungstechnischer Hinsicht werden im Rahmen dieses Kurzkonzeptes und der Kostenschätzung die folgenden Materialien berücksichtigt. Aufgrund fehlender chemischer Untersuchungsergebnisse wurden die Zuordnung der mineralischen Materialien zu den LAGA-Klassen abgeschätzt (siehe Anhang).

Gegenstand	Menge	LAGA-Klasse (angenommen)
Bodenaushub	17 t	Z 1.2
BÜ-Belag (angen. teerfreier Asphalt)	20 t	---
Betonabbruch	10 t	Z 1.2

Da die angegebenen Massen und deren Verteilung auf die Zuordnungsklassen gem. LAGA geschätzt wurden, können diese daher von den während der Bauphase tatsächlichen angetroffenen Verhältnissen abweichen. Die Kostenschätzung basiert auf den in Anhang 1 angegebenen Preisen. Die tatsächlichen Kosten zum Zeitpunkt der Bauausführung können von den hier genannten Kosten abweichen.

3.2 Bereitstellungsflächen, Haufwerksbildung und Deklaration

Das Aushub- und Abbruchmaterial ist unter dem Gesichtspunkt einer maximalen Wiederverwendung im Bauvorhaben oder der Verwertung in anderen Bauvorhaben möglichst sortenrein auszubauen und in Haufwerken bzw. Containern zur Wiederverwendung oder Entsorgung bereitzustellen. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme für den Bodenaushub z.B. organoleptische Abweichungen oder Auffälligkeiten ergeben, ist dieses Material zu separieren, auf geschützter Fläche zu lagern und abfalltechnisch zu untersuchen, bevor es fachgerecht entsorgt werden kann.

Grundsätzlich werden Bereitstellungsflächen für die Lagerung von extern angelieferten oder im Zuge der Bauarbeiten ausgehobenen bzw. abgebrochenen Materials benötigt. Weiterhin soll hier die Beprobung (Deklarationsanalytik) ermöglicht werden. Bei der Anlage von Bereitstellungsflächen sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- Der Untergrund der Lagerflächen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdeckung mit Geotextil (Vlies) und Recyclingmaterial) gegen eine Vermischung mit dem auflagernden Material zu schützen.
- Abdeckung aller gefährlichen Abfälle zum Schutz gegen Auswaschen durch Niederschlagswasser sowie gegen Staubverwehung (Abbildung 4).

- Sicherung der Bereitstellungsflächen gegen unbefugtes Betreten durch Einzäunung und ggf. Überwachung.
- Die Größe der einzelnen Haufwerke sollte 500 m^3 / 1.000 t nicht übersteigen.

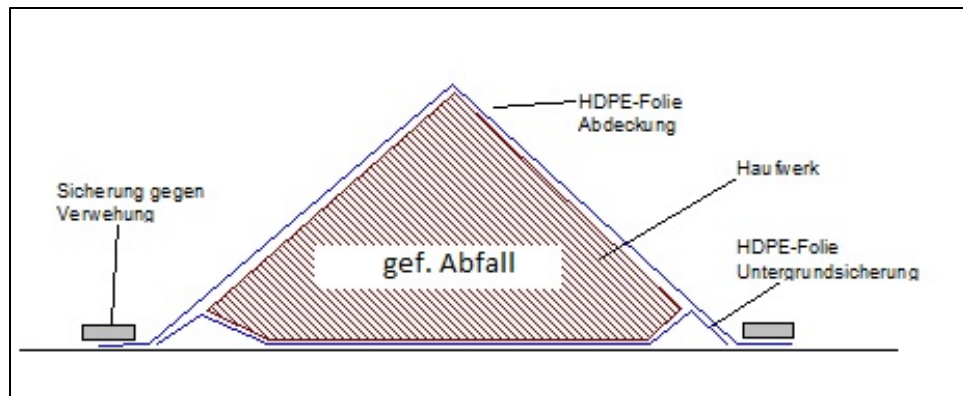


Abbildung 2: Systemskizze Haufwerkssicherung auf Bereitstellungsflächen

Es ist davon auszugehen, dass ein Haufwerk von der Probenahme bis zum Vorliegen der Deklarationsanalyse ca. 10 - 14 Arbeitstage auf der Bereitstellungsfläche verbleibt.

Für die notwendige Deklaration der Materialien zur Entsorgung sind grundsätzlich zwei Verfahrensweisen möglich:

- a) in-situ Beprobung des Entsorgungsmaterials und direkte Entsorgung aus dem Baufeld
- b) Bereitstellung des Entsorgungsmaterials in Haufwerken zur Deklaration vor der Entsorgung

Den Materialien entsprechend sind jeweils folgende Verfahrensweisen zulässig:

Aushub- und Abbruchmaterial:

Die in-situ Beprobung von Boden und Bauschutt/Beton stellt den Ausnahmefall dar und bedarf einer Abstimmung mit der zuständigen Behörde, außerdem muss die jeweilige Annahmestelle zustimmen. Bodenmaterial aus Auffüllungen ist grundsätzlich in Haufwerken zur Beprobung bereitzustellen, für anstehenden Boden ist eine in-situ Beprobung in Ausnahmefällen möglich. Die eigentliche Abfalldeklaration erfolgt im Zuge der Baumaßnahme. Alle anfallenden Aushub- und Abbruchmaterialien sind dafür in sortenreinen Haufwerken auf der Bereitstellungsfläche temporär bereitzustellen. Die Abfalldeklaration ist, angelehnt an die LAGA PN 98 über mindestens eine Mischprobe pro Haufwerk 500 m^3 , bzw. 1.000 t Aushub- / Abbruchmaterial durchzuführen. Materialien mit organoleptischen Auffälligkeiten sind strikt getrennt voneinander bereitzustellen. Die abfallrechtliche Deklaration erfolgt materialspezifisch. Die Untersuchungsumfänge sind den entsprechenden Rechtsverordnungen zu entnehmen.

Der Parameterumfang zur Deklaration der Aushubmaterialien ergibt sich aus den folgenden Regelwerken:

- Bodenaushub ist entsprechend der LAGA TR Boden (2004) zu bewerten. Entsprechend der Zulassung von Deponien und Verwertungsanlagen können Entsorger einen erweiterten Untersuchungsumfang gem. DepV verlangen. Gemäß Dienstanweisung „Herbizidanalytik bei der Deklaration von Bodenmaterial aus Unterbau/Randweg“ der DB Netz AG vom 23.06.2021 ist für Böden im Bereich von Gleisanlagen eine Herbizidanalytik analog zum Gleisschotter durchzuführen

- Betonbruch / Bauschutt ist entsprechend der LAGA M20, „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, technische Regeln“ (1997) zu bewerten. Entsprechend der Zulassung von Deponien und Verwertungsanlagen können Entsorger einen erweiterten Untersuchungsumfang gem. DepV verlangen. Durch CO₂-Begasung kann das Kalziumhydroxid, das für die erhöhte elektrische Leitfähigkeit bei frisch gebrochenem Material verantwortlich ist, ausgefällt werden, so dass in der Regel eine realistische Leitfähigkeit gemessen wird.
- Schwarzdecken sind gem. RuVA-StB 01 auf PAK im Feststoff und Phenol-Index im Eluat zu untersuchen

3.3 Entsorgung und Aufbereitung der Abfälle

Die Möglichkeit einer baustelleninternen Wiederverwendung bzw. Verwertung ist durch den Planer im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen.

Im Rahmen der Baumaßnahme ergibt sich ein Massenüberschuss bzgl. der Aushub- und Abbruchmaterialien. Es wird von der Notwendigkeit einer vollständigen Entsorgung des Materials ausgegangen.

Grundsätzlich sollte die Baumaßnahme abfalltechnisch begleitet werden, um eine sorgfältige bzw. sortenreine Separation der anfallenden Abbruch- und Aushubmaterialien und somit eine fachgerechte und kostengünstige Entsorgung zu gewährleisten.

Die Entsorgung ist über einen zertifizierten Fachbetrieb zu beauftragen.

3.3.1 Bodenaushub

Aushubboden der LAGA-Einbauklassen 0 und 1.1 ist nahezu uneingeschränkt, Material der Einbauklassen 1.2 und 2 eingeschränkt verwendbar. Dabei ist darauf zu achten, dass insbesondere Boden der Einbauklasse 2 nur unter bestimmten technischen Sicherungsmaßnahmen wiederverwendet werden darf. Details hierzu enthalten die technischen Regeln der LAGA TR Boden (2004).

3.3.2 Bauschutt

Beton und Bauschutt der LAGA-Einbauklassen 0 und 1.1 ist bei technischer Eignung uneingeschränkt verwertbar. Bauschutt der Einbauklassen 1.2 und 2 ist bedingt wieder einbaubar. Details hierzu enthalten die technischen Regeln der LAGA M 20 (1997). Bauschutt und Böden, deren Schadstoffgehalte/-konzentrationen die Z2-Werte der LAGA überschreiten sind unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Deponiesanierungen als Füllmaterial oder zur Stabilisation einsetzbar. Dies ist rechtlich als Verwertung anzusehen, da dadurch unbelastetes Material eingespart wird.

3.3.3 Hinweise zum Umgang mit gefährlichen Abfällen

Gefährliche Abfälle unterliegen dem elektronischen Nachweisverfahren. Der Abfallerzeuger hat Entsorgungsnachweise bzw. vereinfachte Entsorgungsnachweise zu beantragen. Für die Entsorgung sind Begleitscheine bzw. Registerbelege zu erstellen. Zur Erleichterung der Kontrolle bzw. der Abrechnung ist im DB Konzern das eANV auch für nicht gefährliche Abfälle vorgesehen. Alle entsorgten Materialien sind in einer Abfallbilanz darzustellen.

Werden Abfälle am Anfallsort als gefährlich eingestuft, so bleiben sie bei einem Transport in ein anderes Bundesland auch dann gefährlich, wenn dort evtl. andere Einstufungskriterien gelten.

4 Arbeiten in kontaminierten Bereichen

Beim Umgang mit Bodenaushub, Bauschutt und Oberbaustoffen (Schotter, Schienen, Schwellen) ist das Gefahrenpotential für Menschen durch inhalative Aufnahme bei Auswehen von Feinanteilen generell als gering anzusehen. Es sind deshalb keine aufwändigen technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen erforderlich. Der Kontakt der Beschäftigten mit kontaminiertem Material ist zu vermeiden. Eine vermehrte Staubbildung durch die Arbeiten ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Benetzen mit Wasser) zu unterbinden.

Die Aufstellung eines Arbeits- und Sicherheitsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig. Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind grundsätzlich entsprechend der DGUV Regel 101-004 „Kontaminierte Bereiche“ bzw. TRGS 524 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ auszuführen. Arbeiten mehrere Auftragnehmer, gegebenenfalls auch deren Subunternehmer, zeitgleich, ist durch den Auftraggeber ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) einzusetzen.

5 Hinweis Mantelverordnung

Die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung wird in Fachkreisen abkürzend als Mantelverordnung bezeichnet. Die Mantelverordnung wurde am 25.06.2021 im Bundesrat verabschiedet und am 16.07.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Mantelverordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Es werden sich folgenden gravierende Änderungen bezgl. des Boden- und Abfallhandlings ergeben:

Beschreibung	Auswirkungen
Neue Untersuchungsregeln	Erhöhter Aufwand bei Deklarationsanalytik, längerer Aufenthalt von Abfällen bis zur Abfuhr → Kosten, Zeit, Platzbedarf
Neue Einbauwerte /-regeln	Strengere Einbauregeln, Einschränkungen bei Verwertungsmöglichkeiten → Notwendigkeit der Entsorgung, Kostensteigerung
Zusätzliche Dokumentations- und Überwachungspflichten	Zusätzlicher Verwaltungs- und Überwachungsaufwand → Kostensteigerung

Das vorliegende BoVEK basiert auf den aktuell gültigen Rechtsgrundlagen. Aktuell besteht seitens der DB noch kein abgestimmtes Vorgehen zum Umgang mit den Änderungen, die sich aus der Mantelverordnung ergeben.

Bei Inkrafttreten der Mantelverordnung vor der Ausführung der Baumaßnahme ist das vorliegende BoVEK-Konzept ggfls. zu überarbeiten und den neuen Rechtsgrundlagen anzupassen. Im Rahmen der Ausschreibung der Leistungen sind insbesondere die notwendigen Abfalluntersuchungen und Entsorgungspositionen den neuen Erfordernissen anzupassen.

6 Inanspruchnahme der Rückstellung „Ökologische Altlasten“

Werden bei den noch baubegleitend durchzuführenden Deklarationsuntersuchungen höher belastete Aushubmaterialien (>LAGA Z 2) festgestellt, ist die Inanspruchnahme der Rückstellung grundsätzlich möglich. Die Voraussetzungen sind der Anlage 8 zu entnehmen.

Wichtiger Hinweis:

Um künftig eine klare Trennung der Kosten LAGA > Z2 von den Kosten LAGA: ≤ Z2 zu erreichen, ist bereits in der Ausschreibung (Leistungsverzeichnis) zwingend eine Trennung der Leistungen, die den Kosten LAGA > Z2, LAGA Z2 und LAGA < Z2 zuzuordnen sind, vorzunehmen. Hierfür sind z.B. separate Zulagepositionen für die Mehrkosten der Leistungen aufgrund von LAGA > Z2 vorzusehen. Wurde keine Trennung der Kosten LAGA > Z2, LAGA Z2 und LAGA < Z2 vorgenommen, ist ein entsprechender Nachweis nicht möglich. In diesem Fall sind dann die gesamten Entsorgungskosten mit Eigenmitteln zu finanzieren (Aufwand!).

7 Defizitanalyse

An den anfallenden Aushub-/Abbruchmassen sind baubegleitend Haufwerksbeprobungen durchzuführen. Außerdem muss die Probenahme der LAGA PN 98 entsprechen und protokolliert sein.

Reichen die vorhandenen Informationen aus? ja ☐ nein ☒

→ Wenn *nein*,

- ist ein BoVEK-Prozess erforderlich? ja ☐ nein ☒
- sind andere Untersuchungen erforderlich? ja ☒ nein ☐

Beschreibung der erforderlichen Untersuchungen:

Deklarationsanalytik ☒ - durch baubegleitende
Haufwerksbeprobung und Abfallanalytik

Auf der Basis der Mengenschätzung ist von folgendem Untersuchungsumfang auszugehen.

Material	Untersuchungsumfang	Anzahl Analysen
Boden	LAGA TR Boden (2004), Herbizide ggf. Ergänzungsparameter gem. DepV	2
Beton/Bauschutt	LAGA M 20 (1997)	2
Asphalt	PAK, Phenol-Index	2

Essen, 26.07.2023

A N L A G E N

A N L A G E 1

Entsorgungskonzept

Anlage 1: Entsorgungskonzept für die Maßnahme: Neuwarendorf Auflassung BÜ 22,365

Ausbaustoffe Abbruchmaterial	Analytik liegt vor	Menge	Einheit	Verwertung im Bau- vorhaben	Entsorgung außerhalb des Bauvorhabens							Kostenschätzung (in €)	
					Verwertung	Beseitigung	Abfall gefährlich	Ist ein VN oder EN zu erstellen?	Zuordnung der Materia- len für den Fall der Entsorgung	Liegt ein Entsor- gungsnach- weis vor?		EP	GP
										AVV-Nr	EN		
Schienen			t						170405				
Holzschwellen			Stck.						170204				
Betonschwellen			Stck.						170101				
Betonschwellen (verunreinigt) ¹⁾			Stck.						170106				
Stahlschwellen			Stck.						170405				
Schotter Z 1.1			t						170508				
Schotter Z2			t						170508				
Schotter > Z2			t						170507				
(Ober-)Boden Z 0			t						170504				
(Ober-)Boden Z 1.1/Z 1.2			t						170504				
Boden Z 1.1			t						170504				
Boden Z 1.2, angen.		17	t		X		nein	nein	170504			17,00	289,00
Boden Z 2, angen.			t						170504				
Boden > Z 2(DK II), angen.			t						170504				
Boden > Z 2 (gefährlich)			t						170503				
Beton Z 1.2		10	t		X		nein	nein	170101			8,00	80,00
Betonpflaster			t						170101				
Stahl			t						170405				
Kunststoff			t						170203				
Holz			t						170201				
Bitumenpappe			t						170302				
Bitumengemische (Asphalt)		20	t		X		nein	nein	170302			25,00	500,00
STRAIL-Platten			t						160103				

Anmerkungen:

- 1) „Verunreinigt“ bedeutet, dass es sich um Kontaminationen handelt, die größer als Z2 nach LAGA 20 sind.
 2) Bauschutt ist in einzelne Abfallschlüssel aufgeteilt (z.B. Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik usw.). Maßgeblich für die Deklaration nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV) ist die Fraktion mit dem größten Anteil. Eine sortenreine Entsorgung ist anzustreben bzw. für einige Stoffe verpflichtend.

Kosten für Untersuchungen	5.600,00 €
Transportkosten	282,00 €
Gesamtkosten	6.751,00 €

Erstellt: Essen

26.07.2023

Bearbeiter: Esser

CR.R 051

Ort

Datum

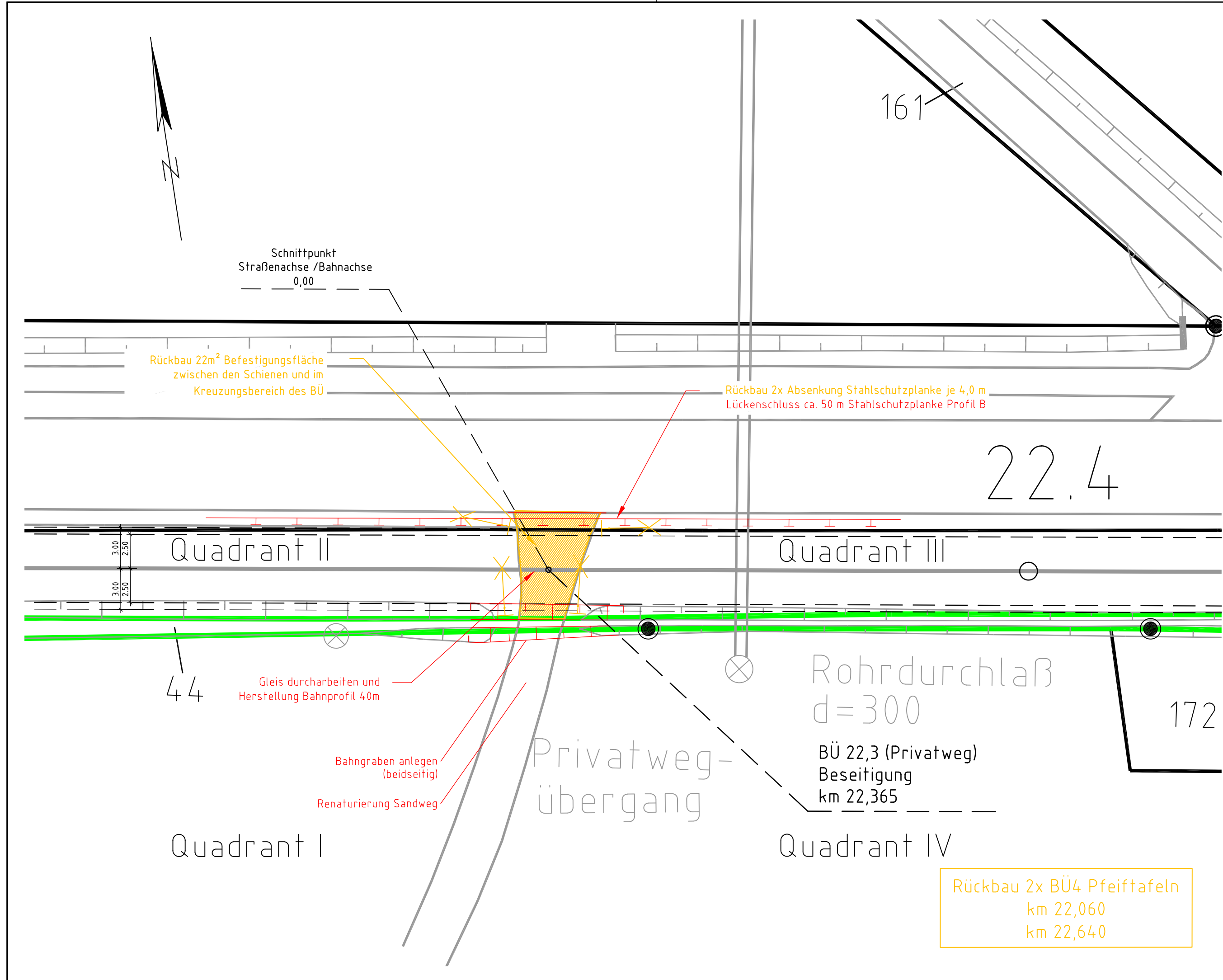
Name

OE

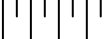
Unterschrift

A N L A G E 2

Planunterlagen

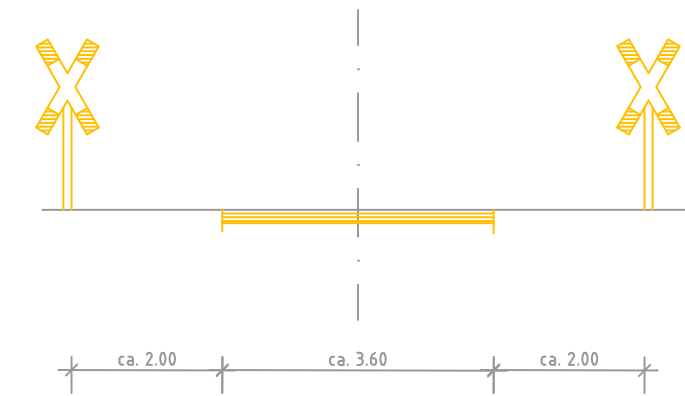


Legende:

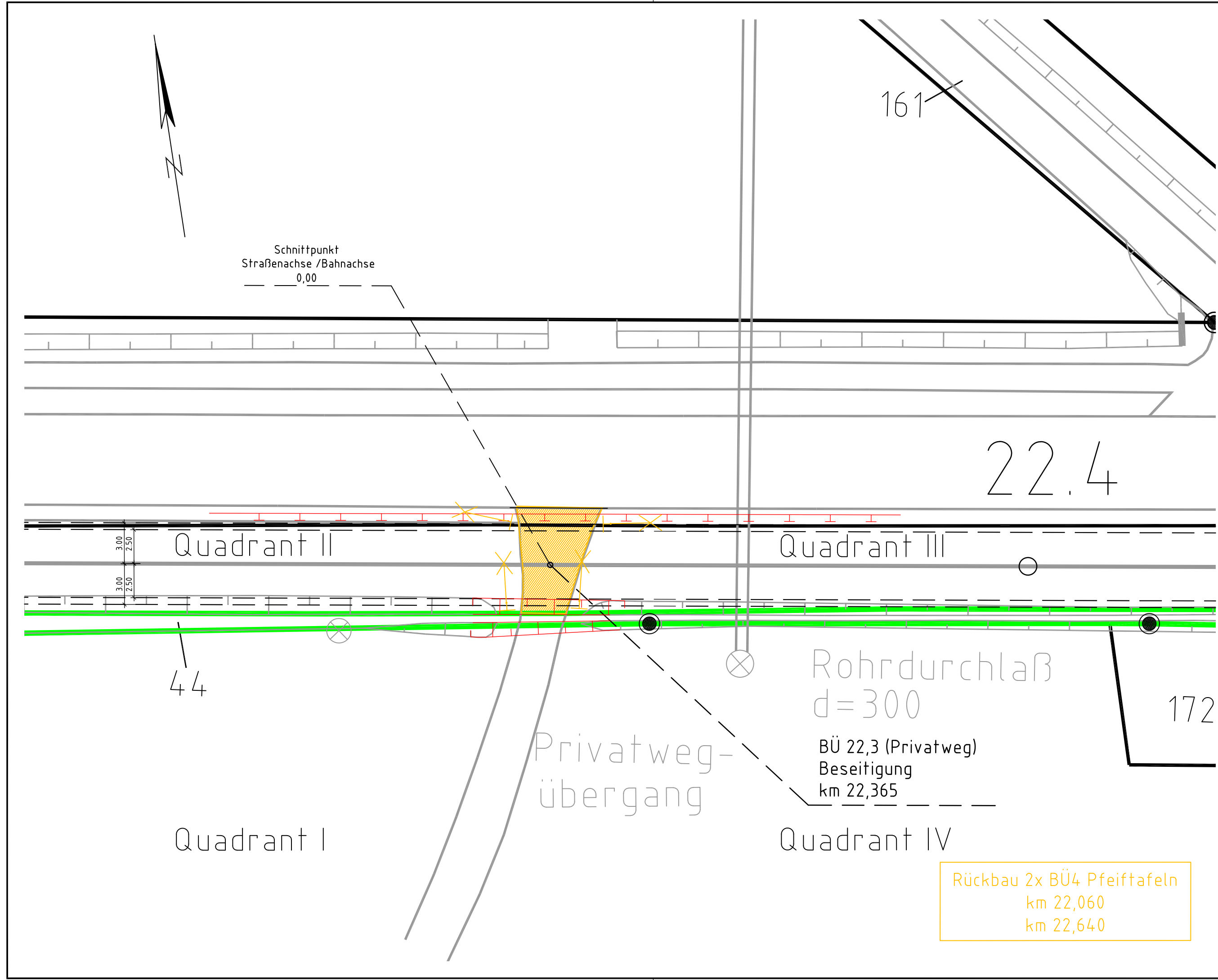
- | | | | |
|---|--------------------------------|---|-------------------------|
|  | Neubau |  | Böschung |
|  | Rückbau |  | Erdwall |
|  | Bestand |  | Kabel Schutzrohrquerung |
|  | Schacht |  | Kabelkanal |
|  | Schieber Wasser / Gas |  | Kabelschacht mit Größe |
|  | Beleuchtungsmast |  | Zaun |
|  | Einspeiseverteilung Starkstrom |  | Leitplanke |
|  | Streckenfernsprechsäule | | |
| | Grenzen Lichtraumprofil | | |
|  | Grenze DB AG | | |
|  | Flurstückgrenzen | | |
|  | Flurgrenze | | |

Klassifizierung der Straße / Straßenname	Privatweg
Lage	außerorts
zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kfz	10 km/h gem. Benutzungsbedingungen
Fahrbahnbefestigung	Schotter/Schwarzdecke
einseitige Sperrlinie nach StVO	entfällt
Halblinie nach StVO	entfällt

Vorhandene Anlage
Ansicht A-A
M 1:100



Index:		Änderungen bzw. Ergänzungen		Name: Datum:	
Prüfvermerke					
die Übereinstimmung der Zeichnung mit der Ausführung bestätigt:			Freigabe zur bautechnischen Prüfung		
für den Auftragnehmer: Ort, Datum, Unterschrift			Ort, Datum, Unterschrift		
für die DB Netz AG Ort, Datum, Unterschrift			Prüfingenieur		
Interoperabilität geprüft (benannte Stelle) Name					
Datum					
geprüft / genehmigt					
Datum					
geprüft / genehmigt					
Datum					
Eisenbahn-Bundesamt			gleichgestellt mit Prüfexemplaren geprüft / genehmigt		
			Datum		
			Freigabe der Ausführungsunterlagen		
			☐ mit Regelungen durch den BVB		
			Freigabe-Nr.:		
			Ort, Datum, Unterschrift (BVB)		
			Genehmigung zur Bauausführung		
			Ort, Datum, Unterschrift		
Lageskizze					
Auftragnehmer:		Planverfasser:		Blatt-Nr.: 1 -	
		 12489 Berlin Rudower Chaussee 12 F Tel. 030 / 420808-0		Auftrag-Nr.: 6150 22096	
		Berlin, 17.01.2023 Ort, Datum, Unterschrift		Datum Name	
				gez. 17.01.2023 Wolny	
				bearb. 08.02.2023 Genet	
				gepr. 09.02.2023 Jooschulz	
Bauherr:		Planung:		2013_BÜ_22-365_EP_1	
 DB Netz AG RB West Programme NRW (I.NI-W-P-N) Bahnhofstraße 1-5 48143 Münster				Plan-Nr.:	
				Entwurfsplanung	
				Planart:	
				Planzeichen:	
				Blattgr.: 780 x 297	
Maßstab: 1: 250		Kreuzungsplan Bautechnik BÜ 22,3 "Privatweg"; km 22,365 Beseitigung BÜ		Einwirkungen (Lastmodelle): -	
				Höhen- und Koordinatensystem DB_REF DB_Ref	
Projekt: Änderung von Bahnübergangsanlagen					
Strecke: 2013 Münster - Rheda-Wiedenbrück					
Bauwerksnummer				Brückennr.	
Strecke		Kilometer		Kennzahl	
2013 x		- x		-	
				Barcode	



Legende

Neubau

Rückbau

Bestand

DB Netz AG Grenze

DB Grenze bahntern

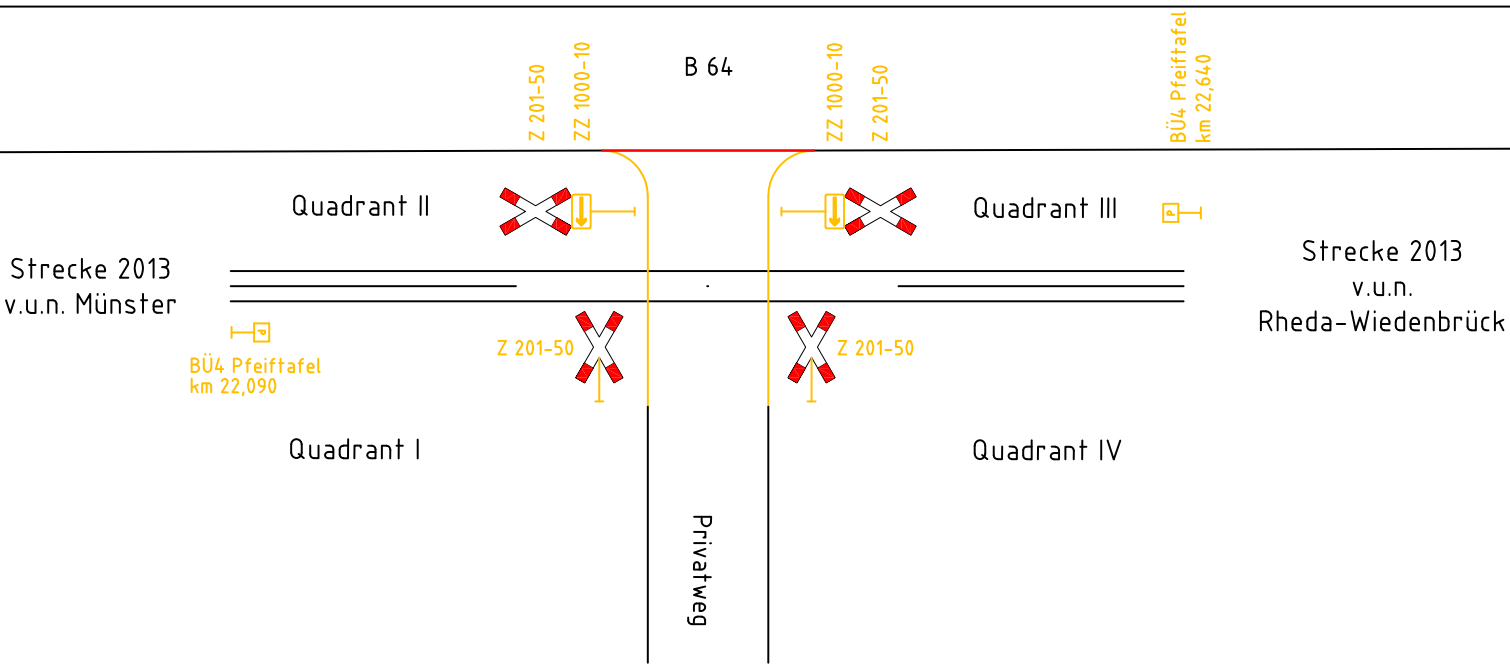
Flurstücksgrenze

Flurgrenze

Böschung

Erdwall

Beschilderungsskizze BÜ 22,365
Nicht Maßstäblich



Index: Änderungen bzw. Ergänzungen		Name:		Datum:	
Prüfvermerke					
die Übereinstimmung der Zeichnung mit der Ausführung bestätigt:			Freigabe zur bautechnischen Prüfung		
für den Auftragnehmer: Ort, Datum, Unterschrift			Ort, Datum, Unterschrift		
für die DB Netz AG: Ort, Datum, Unterschrift			Prüfingenieur		
Interoperabilität geprüft (benannte Stelle)		Name			
Datum		geprüft / genehmigt			
Datum		geprüft / genehmigt			
Datum		geprüft / genehmigt			
Eisenbahn-Bundesamt		gleichgestellt mit Prüfexemplaren		geprüft / genehmigt	
Datum		Freigabe der Ausführungsunterlagen			
		☐ mit Regelungen durch den BVB			
		Freigabe-Nr.:			
		Ort, Datum, Unterschrift (BVB)			
		Genehmigung zur Bauausführung			
		Ort, Datum, Unterschrift			
Lageskizze					
Str 2013 BÜ 19,9 BÜ 20,1 BÜ 20,2 BÜ 20,5 BÜ 20,7 BÜ 22,3 BÜ 22,8 BÜ 23,020 BÜ 23,045 BÜ 23,1 BÜ 23,6 BÜ 23,7 Str 2013					
Auftragnehmer:		Planverfasser:		Blatt-Nr.: 1 -	
		wsp 12489 Berlin Rudower Chaussee 12 F Tel. 030 / 420808-0		Auftrag-Nr.: 6150 22096	
		Berlin, 17.01.2023 Ort, Datum, Unterschrift		Datum	
				Name	
				gez.	
				bearb.	
				gepr.	
Bauherr:		Planung:		2013_BÜ_22-365_EP_2	
DB Netz AG RB West Programme NRW (LINI-W-P-N) Bahnhofstraße 1-5 48143 Münster				Plan-Nr.:	
				Planart:	
				Planzeichen:	
				Blattgr.: 900 x 297	
Maßstab:		Beschilderungsplan		Einwirkungen (Lastmodelle):	
1: 250		BÜ 22,3 "Privatweg"; km 22,365		-	
		Beseitigung BÜ		Höhen- und Koordinatensystem	
				DB_REF DB_Ref	
Projekt: Änderung von Bahnübergangsanlagen					
Strecke: 2013 Münster - Rheda-Wiedenbrück					
Bauwerksnummer		Brückennr.		Barcode	
Strecke	Kilometer	Kennzahl			
2013	x	-	x	-	

A N L A G E 3

Lageplan Altlastverdachtsflächen

(entfällt)

A N L A G E 4

Auszug Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Anlage 4: Auszug (AVV) für Bau- und Abbruchabfälle

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Einstufung
17	Bau- und Abbruchabfälle	
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
170101	Beton	
170102	Ziegel	
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	
1702	Holz, Glas und Kunststoff	
170201	Holz	
170202	Glas	
170203	Kunststoff	
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	gefährlicher Abfall
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	gefährlicher Abfall
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	gefährlicher Abfall
1704	Metalle (einschließlich Legierungen)	
170401	Kupfer, Bronze, Messing	
170402	Aluminium	
170403	Blei	
170404	Zink	
170405	Eisen und Stahl	
170406	Zinn	
170407	gemischte Metalle	
170409*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	gefährlicher Abfall
170410*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Einstufung
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	gefährlicher Abfall
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlicher Abfall
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	gefährlicher Abfall
170603*	anderes Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	gefährlicher Abfall
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	
170605*	asbesthaltige Baustoffe	gefährlicher Abfall
1708	Baustoffe auf Gipsbasis	
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	gefährlicher Abfall
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
170901*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	gefährlicher Abfall
170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	gefährlicher Abfall
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	

A N L A G E 5

Abkürzungen

Anlage 5: Abkürzungen

ABS	Ausbaustrecke
AEG	Allgemeines Eisenbahn-Gesetz
AG	Auftraggeber
AKW	Aromatische Kohlenwasserstoffe
AltholzV	Altholzverordnung
ALVF	Altlastenverdachtsfläche
AN	Auftragnehmer
As	Arsen
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001
B(a)P	Benzo(a)pyren
BauÜ	Bauüberwachung
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung
BE-Flächen	Baustelleneinrichtungsflächen
Bf	Bahnhof
BG	Bestimmungsgrenze
BoVEK	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept
BTEX	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol
BÜ	Bahnübergang
Cd	Cadmium
Cr	Chrom
Cu	Kupfer
DB AG	Deutsche Bahn AG
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DK	Deponieklasse
DU	Detailuntersuchung
eANV	elektronisches Abfallnachweisverfahren
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBV	Ersatzbaustoffverordnung
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EN	Entsorgungsnachweis (gemäß Nachweisverordnung)
EOX	Extrahierbare organische Halogenverbindungen
EPA	U.S. Environmental Protection Agency
ESTW	Elektronisches Stellwerk
EÜ	Eisenbahnüberführung
FF	Feste Fahrbahn
FLIMAS	Flächeninformations- und managementsystem der DB AG
FRIDU	Flächenrisikodetailuntersuchung
FSS	Frostschuttschicht
Gbf	Güterbahnhof
GK 0-3	Gefahrenklassen der DB AG
GOK/GOF	Geländeoberkante/-fläche
CR.R 051	DB Immobilien Kundenteam Altlasten-/Entsorgungsmanagement
GW	Grundwasser
GWM	Grundwassermessstelle

BoVEK-Kurzkonzept

HE	Historische Erkundung
Hg	Quecksilber
HK 0-3	Handlungskategorien der DB AG
Hp	Haltepunkt
IBB	Immobilienbestandseinheiten; Bezeichnung für AURELIS Flächen
IvL-Plan	Ingenieur-Vermessungs-Plan
KF	Kontaminationsfläche
kf-Wert	Durchlässigkeitsbeiwert
KoRil	Konzernrichtlinie
KRB	Kleinrammbohrung (d <100mm)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KW	Kohlenwasserstoffe
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
LHKW	Leichtflüchtige halogenierte KW
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LV	Leistungsverzeichnis
MKW	Mineralölkohlenwasserstoffe
mNN	Meter über Normal-Null
n.a.	nicht analysiert
n.b.	nicht bestimmbar
n.u.	nicht untersucht
NBS	Neubaustrecke
Ni	Nickel
NSG	Naturschutzgebiet
OK	Oberkante
OLA	Oberleitungsanlage
OU	Orientierende Untersuchung
PAK	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
Pb	Blei
PCB	Polychlorierte Biphenyle
POK	Pegeloberkante
PSS	Planumsschutzschicht
Ril	(Konzern-) Richtlinie der Deutschen Bahn AG
RKS	Rammkernsondierung
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
SiGe-Plan	Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan
Sipo	Sicherungsposten
SM	Schwermetalle (nach KVO)
SO	Schienenoberkante
SSW	Schallschutzwände
Stw	Stellwerk
SÜ	Straßenüberführung

BoVEK-Kurzkonzept

Tfz	Triebfahrzeug(e)
TöB	Träger öffentlicher Belange
TS	Trockensubstanz
TWSZ	Trinkwasserschutzzone
UAB	Untere Abfallbehörde
UK	Unterkante
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UWB	Untere Wasserbehörde
VF	Verdachtsfläche
VK 0-3	Verdachtskategorien der DB AG
VOB	Verdingungsverordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsverordnung für Lieferleistungen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	Trinkwasserschutzgebiet
Zn	Zink
ZTVE-Stb	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV-K	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen ZVB-DB Zusätzliche Vertragsbedingungen der DB AG
Z-Wert	Zuordnungswert nach LAGA

A N L A G E 6

Rechtliche Grundlagen

Anlage 6: Gesetze, Verordnungen, Mitteilungen**Gesetze, Verordnungen, Mitteilungen**

- [1] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG)
- [2] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
- [3] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG)
- [4] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- [5] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- [6] Gefahrstoffbeförderungsgesetz (GGBefG)
- [7] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- [8] Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)
- [9] Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)
- [10] Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)
- [11] Verordnung über Deponie und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV)
- [12] Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV.
- [13] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- [14] Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung
- [15] Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV)
- [16] Verordnung über die Entsorgung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV)
- [17] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellenV)
- [18] Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler, Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV)
- [19] Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
- [20] Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Mitteilung 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -1997 (TR Bauschutt)
- [21] Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Mitteilung 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) 2004
- [22] Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Mitteilung 32: LAGA PN 98, Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen 2019
- [23] Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Mitteilung 23: Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle 2015

Technische Regeln für Gefahrstoffe

- [24] TRGS 519 - Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten
- [25] TRGS 521 - Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle (KMF)
- [26] TRGS 524 - Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen
- [27] TRGS 551 - Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material

Richtlinien der Deutschen Bahn AG

- [28] Ril 137.0101 Fachrichtlinie 'Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept' (BoVEK)
- [29] Ril 137.0401 Programme „Ökologische Altlasten“
- [30] Ril 820 Grundlagen des Oberbaues
- [31] Ril 836 Erdbauwerke planen, bauen und Instandhalten
- [32] Ril 880.4010 Verwertung von Altschotter
- [33] Ril 836.4108 Bauweisen für den Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen

Sonstige Richtlinien

- [34] FGSV 795: Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01)
- [35] FGSV 514: Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 16)

Normen

- [36] DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- [37] DIN 19731 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial
- [38] DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten
- [39] DIN 19698 Untersuchung von Feststoffen – Probenahme von festen und stichfesten Materialien – Teil 6: In situ-Beprobung

A N L A G E 7

**Erläuterungen der bahninternen Einstufungen „ökologische
Altlasten“ und abfallrechtliche Einstufungen /
Klassifizierungen (LAGA, DepV, EBV)**

4-Stufen-Programm ökologische Altlasten

Erläuterung der Einstufungen

Historische Erkundung (HE)

(Verdachtskategorie (VK): Beweisniveau Stufe I

- VK G = geringer oder kein Handlungsbedarf
- VK M = mittlerer Handlungsbedarf
- VK S = hoher Handlungsbedarf

Orientierende Untersuchung (OU)

Handlungskategorie (HK): Beweisniveau Stufe IIa

- HK 0 = Altlastverdacht nicht bestätigt, kein weiterer Handlungsbedarf
- HK 1.1 = latente Gefährdung, keine Gefahrenabwehr, evtl. erhöhte Entsorgungskosten, Aushub ist beschränkt wiedereinbaufähig, Belastung $\leq$ LAGA Z2
- HK 1.2 = latente Gefahr, keine Gefahrenabwehr, Anfall erhöhter Entsorgungskosten, Aushub ist nicht wiedereinbaufähig, Belastungen $>$ LAGA Z2
- HK 2 = konkrete Gefahr, Schadenseintritt sehr wahrscheinlich, Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr
- HK 3 = sofortiger Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr, Schaden eingetreten

Detailuntersuchung (DU)

Gefahrenklassen (GK): Beweisniveau Stufe IIb

- GK 0 = Altlastenverdacht nicht bestätigt
- GK 1.1 = latente Gefährdung, keine Gefahrenabwehr, evtl. erhöhte Entsorgungskosten, Aushub ist beschränkt wiedereinbaufähig, Belastung $\leq$ LAGA Z2
- GK 1.2 = latente Gefahr, keine Gefahrenabwehr, Anfall erhöhter Entsorgungskosten, Aushub ist nicht wiedereinbaufähig, Belastungen $>$ LAGA Z2
- GK 2 = konkrete Gefahr, Schadenseintritt sehr wahrscheinlich, Handlungsbedarf Gefahrenabwehr
- GK 3 = sofortiger Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr, Schaden eingetreten

Materialklassen für geregelte Ersatzbaustoffe, Gleisschotter und Bodenmaterial nach EBV

RC-1, RC-2, RC-3	Recycling-Baustoff der Klassen 1, 2, 3 Einstufung nach EBV Anlage 1, Tabelle 1 Verwertung nach EBV Anlage 2, Tabellen 1-4 und Anlage 3, Tabellen 8-10
GS-0, GS-1, GS-2, GS-3	Gleisschotter der Klassen 0, 1, 2, 3 Einstufung nach EBV Anlage 1, Tabelle 2 Verwertung nach EBV Anlage 2, Tabellen 9-12 und Anlage 3, Tabellen 1, 5-7
BM-0 /-0*, BM-F0*, BM-F1 bis BM-F3	Bodenmaterial der Klassen 0, 0*, F0*, F1 Einstufung nach EBV Anlage 1, Tabelle 3, 4 Verwertung nach EBV Anlage 2, Tabellen 5-8 und Anlage 3, Tabellen 1-4

Abfall-Zuordnungswerte gemäß LAGA M20 (2004/1997)

Z 0	uneingeschränkte Verwertung von Boden- und Bauschuttmaterial (Einbauklasse 0)
Z 0*	geeignet nur zur Verfüllung von Abgrabungen
Z 1	eingeschränkter offener Einbau in wasserdurchlässiger Bauweise (Einbauklasse 1)
Z 1.1	wenn im Eluat Z1.1-Werte eingehalten werden
Z 1.2	Einbau nur in hydrogeologisch günstigen Gebieten
Z 2	eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen (Einbauklasse 2)
>Z 2	Einbau nicht möglich

Deponieklassen gemäß DepV

DK 0	gering belastete mineralische Abfälle (Inertabfälle) - Deponieklasse 0
DK I	gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mit sehr geringem organischen Anteil - Deponieklasse I
DK II	gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mit geringem organischen Anteil - Deponieklasse II
DK III	gefährliche Abfälle - Deponieklasse III
DK IV	gefährliche Abfälle - Untertagedeponie Deponieklasse IV

A N L A G E 8

**Auszug Ril 137.0101 Vorgaben zur Inanspruchnahme der
Rückstellung „Ökologische Altlasten“ im Rahmen des BoVEK-
Prozesses**

(nur für den internen Gebrauch)

Anlage 8: Auszug Vorgaben Inanspruchnahme der Rückstellung „Ökologische Altlasten“ im Rahmen des BoVEK-Prozesses

Die Deutsche Bahn AG hat im Zuge der Bahnreform in ihrer Eröffnungsbilanz eine Rückstellung „Ökologische Altlasten“ (im Folgendem „Rückstellung“ genannt) zur Beseitigung von Risiken aus Boden- und Grundwasserverunreinigungen gebildet. „Ökologische Altlasten“ im Sinne der Regelungen bezeichnen Risiken aus Boden- und Grundwasserverunreinigungen, aus denen sich öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Gefahrenabwehr gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der Deponieverordnung (DepV) sowie weiteren ergänzenden Gesetze und Verordnungen des Boden- und Wasserrechtes ergeben. In Deutschland sind die Konzernunternehmen für die ihnen von der Deutsche Bahn AG übertragenen Grundstücke von Verbindlichkeiten für „Ökologische Altlasten“ nach Maßgabe der jeweiligen Ausgliederungsverträge freigestellt.

Sofern die entsprechenden Rahmenbedingungen zur Inanspruchnahme vorliegen kommen grundsätzlich folgende Leistungsarten für eine Inanspruchnahme der „Rückstellung“ in Frage:

- Planungsleistungen des Sanierungsmanagements (konzeptionelle und beratende Tätigkeiten des BoVEK-Fachplaners)
- Planungsleistungen DB-intern (z.B. Analytik)
- Planungsleistungen DB-extern (z.B. fachliche Begleitung der Entsorgung / Sanierung)
- Bauleistungen (z.B. Herrichten der Bereitstellungsfläche zur Lagerung von kontaminiertem Material, erhöhte Entsorgungskosten (erhöhte Kosten der Verwertung / Beseitigung, des Transportes), Sanierungskosten)

Die Inanspruchnahme der „Rückstellung“ ist u.a von folgenden Rahmenbedingungen abhängig:

- Einhaltung des BoVEK-Prozesses gemäß Handbuch (Richtlinie 137.0101).
- Die Leistungen stehen ursächlich im Zusammenhang mit einer Kontamination, die der LAGA > Z2 zuzuordnen und die vor dem 01.01.1999 entstanden ist.
- Die Leistungen werden auf DB-Altflächen erbracht. DB-Altflächen sind Flächen, die bereits vor dem 01.01.1999 im Besitz der Deutschen Bahn AG oder einer ihrer Vorgängerorganisationen waren.
- Die Kontaminationen sind nicht geogen verursacht.
- Die Kontaminationen sind betriebsbedingt (nicht bauartbedingt) entstanden.
- Nur die reinen Mehrkosten der Entsorgung können über die „Rückstellung“ finanziert werden; d.h. von den Entsorgungskosten sind die sogenannten Sowieso-Kosten abzuziehen. Sowieso-Kosten sind solche Kosten, die für Lösen, Laden und Entsorgung von Material der Zuordnungsklassen ≤ Z2 oder vergleichbar angefallen wären
- Eine Finanzierung über Drittmittel ist ausgeschlossen.
- Es können nur solche entsorgungsspezifischen Planungs- und Bauleistungen erstattet werden, die mit Eigenmitteln finanziert wurden.

Liegen im Baufeld Kontaminationen des Bodens vor, von denen keine unmittelbare Gefahr für die Umwelt ausgeht, besteht keine Notwendigkeit zur Durchführung von Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die Entsorgungserfordernis resultiert alleine aus der im Rahmen der Baumaßnahme erforderlichen Eingriffe in den Boden, so kann eine Inanspruchnahme der „Rückstellung“ nur erfolgen, wenn für die Entsorgung des Bodenaushubs Eigenmittel aufgewendet wurden.

Werden diese Kosten nur zum Teil aus Eigenmitteln und zum anderen Teil aus Drittmitteln finanziert (z.B. bei GVFG, EKrG), ist eine Inanspruchnahme der „Rückstellung“ nur für den Anteil, welcher aus Eigenmitteln finanziert wurde, möglich. In solchen Fällen ist als Grundlage für die Inanspruchnahme der „Rückstellung“ ein Nachweis darüber zu erbringen, in welcher Höhe diese Kosten mit Eigenmitteln finanziert wurden.

Die Inanspruchnahme der „Rückstellung“ kann nur für Sachverhalte erfolgen, die als Aufwand gebucht wurden. Es ist die Aufgabe des kaufmännischen Projektleiters / Projektkaufmanns EIU/EVU sicher zu stellen, dass für Leistungen, für welche die „Rückstellung“ in Anspruch genommen werden soll, ein eigenes PSP-Element (Teilprojekt) „Aufwand Ökologische Altlasten“ angelegt wird. Auf diesem Teilprojekt sind alle Kosten (ausgenommen hiervon sind Kosten im Zusammenhang mit der Sanierung) abzubilden. Im Zusammenhang mit der Sanierung von Altlasten innerhalb eines BoVEK-Projektes ist es erforderlich, die Kosten für die Sanierung in einem zusätzlichen separaten Aufwandsprojekt (Projektart S) abzubilden. Die hierfür erforderliche Projektstruktur ist durch den technischen Projektleiter bereits bei der Ausschreibung und Vergabe zu berücksichtigen (z.B. Differenzierung nach Kosten für LAGA $\leq$ Z2 und LAGA $>$ Z2).

Die Berechnung des erstattungsfähigen Anteils der Leistungen der eigentlichen Baumaßnahme (BoVEK-Stufe 3) erfolgt auf Basis von IST-Kosten sowie des Prozentschlüssels, der den Anteil kontaminierten Materials $>$ LAGA Z2 wiedergibt

Sollen BoVEK-Leistungen aus der „Rückstellung“ erstattet werden, sind dem Sanierungsmanagement rechtzeitig im Vorfeld der Inanspruchnahme Informationen, welche die Bewertung der grundsätzlichen Finanzierbarkeit aus der „Rückstellung“ sowie die Bestimmung der Höhe der Erstattung ermöglichen, zur Verfügung zu stellen. Die Übergabe der Informationen erfolgt mittels Vordruck „Informationen zur Inanspruchnahme“ durch den technischen Projektleiter EIU/EVU.

Näheres regelt die Ril 137.0101 Handbuch BoVEK: Vorgaben zur Inanspruchnahme der Rückstellung „Ökologische Altlasten“ im Rahmen des BoVEK-Prozesses, gültig ab 01.07.2016

Hinweis: Eine Übernahme der Kosten gegen die Rückstellung „Ökologische Altlasten“ ist nicht möglich, wenn der Bodenaushub aufgrund erhöhter TOC-Gehalte als $>$ LAGA Z2 klassifiziert wurde.

Werden bei den noch baubegleitend durchzuführenden Deklarationsuntersuchungen höher belastete Aushubmaterialien festgestellt, ist die Inanspruchnahme dann grundsätzlich, wie vorraben, möglich.

A N H A N G 1

Massen-/Kostenaufstellung

Projekt:

Neuwarendorf BÜ 22,365

Mengenangaben: Kostenübersicht Entwurfsplanung (WSP IE GmbH, 20.01.2023)

Stand CR.R 051: 26.07.2023

Massenermittlung		Einheit	Menge
Boden			
Aushub		t	17,00
Oberbau			
Schienen		m	0,00
Schwellen		Stck.	0,00
Gleisschotter		t	0,00
Abbruch			
BÜ-Belag (ang. Asphalt), 22 m ²		m ³	10,00
Beton (angen.)		t	10,00
Kosten für gutachterliche Leistungen im Rahmen der Bauausführung			
Deklarationsuntersuchungen	Menge [m³]	Anzahl Analysen	
Ansatz: 2 chemische Analysen je 500 m ³ Aushubmaterial (LAGA PN 98)			
Bodenaushub	9,44	2	
Gleisschotter	0,00	0	
Asphalt	10,00	2	
Beton	5,00	2	
Gesamtanalysen		6	
Gutachterkosten	Menge	E.P.	Summe
Kosten Analysen	6	400,00 €	2.400,00 €
Probennahme	6	200,00 €	1.200,00 €
Gutachter	1	2.000,00 €	2.000,00 €
Kosten gutachterliche Leistungen			5.600,00 €
Entsorgungskosten			
Entsorgung	Menge [t]	E.P.	Summe
Bodenaushub, angen. LAGA Z 1.2	17,00	17,00 €	289,00 €
Gleisschotter	0,00		- €
Asphalt, ang. teerfrei	20,00	25,00 €	500,00 €
Beton, angen. LAGA Z 1.2	10,00	8,00 €	80,00 €
Schwellen (Stck.)	0,00		- €
Stahl (Schiene)	0,00		- €
Transport	Menge [t]	E.P.	Summe
Kosten für den Transport je Tonne/Stck.	47,00	6,00 €	282,00 €
Zusammenfassung			
Entsorgung/Transport			1.151,00 €
Untersuchungskosten			5.600,00 €
Gesamtkosten			6.751,00 €

Die Kostenschätzung basiert auf: Rahmenvertrag "Entsorgung" DB Netz AG